



Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Reppenstedt e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Reppenstedt e. V.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Reppenstedt.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Reppenstedt durch Unterstützung der Feuerwehr Gellersen Ortswehr Reppenstedt.

Zweck des Vereines ist weiterhin die Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung und schließlich die logistische Betreuung des aktiven Feuerwehrdienstes in der Feuerwehr Reppenstedt.

Der Verein kann weitere Maßnahmen durchführen, die dazu beitragen, den Vereinszweck zu erreichen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle nicht feuerwehrtechnischen Geräte der Feuerwehr Gellersen Ortswehr Reppenstedt werden von dieser dem Förderverein mit dessen Eintragung in das Vereinsregister übereignet. Die Verwendung dieser Gerätschaften obliegt dabei weiterhin dem Ortskommando der Feuerwehr Gellersen, Ortswehr Reppenstedt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können gewerbliche bzw. freiberufliche Unternehmer, Gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich im Rahmen der Satzung an einer Willensbildung des Vereins zu beteiligen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu

verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Verpflichtung, einen Beitrag zu entrichten, kann auf fördernde Mitglieder beschränkt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart, dem Schriftwart und einem Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den Reihen der aktiven Wehr und aus der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Ortsbrandmeister oder sein Stellvertreter ist kraft seines Amtes Beisitzer des Fördervereins.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

- (8) Der Vorstand ist mindestens im Abstand von 12 Monaten einzuberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Abstimmungen des Vorstandes können mündlich oder schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- (2) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Informationskästen am Feuerwehrhaus Reppenstedt, am Rathaus Reppenstedt und auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Reppenstedt.

Die Frist beginnt mit dem Tagesdatum, an dem die Veröffentlichung erfolgt. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung

entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitgliederberufungen abgelehnter Bewerber
- g) die Auflösung des Vereins
- h) Wahl von 2 Kassenprüfern.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Versammlung unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens vier Wochen, spätestens drei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Vergütung

- (1) Der Verein kann, falls nötig, Arbeitsverträge mit Vereinsmitgliedern abschließen.
- (2) Vorstands- und sonstigen Vereinsmitgliedern, die vom Arbeitsumfang her eine über das normale Maß eines ordentlichen Mitglieds hinausgehende dauerhafte Tätigkeit ausüben, kann eine Aufwendungspauschale gewährt werden.
- (3) Die Höhe der Pauschale setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (0) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Reppenstedt, die es ausschließlich für Belange der Freiwilligen Feuerwehr Reppenstedt zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in ihrer jetzigen Fassung von der Mitgliederversammlung am 06. Januar 2017 beschlossen.

Gez. Jens Hellmund, 1. Vorsitzender